

**DEPARTEMENT  
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**  
Abteilung Register und Personenstand

**Merkblatt für die Einreichung eines Adoptionsgesuches**  
(gemeinschaftliche Adoption – minderjähriges Kind)

---

**Voraussetzungen**

- Wohnsitz im Kanton Aargau
- Ehegatten, die seit mindestens 3 Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen **und** beide das 28. Altersjahr zurückgelegt haben
- Mindestens 1-jähriges Pflegeverhältnis (Hausgemeinschaft) zwischen Pflegekind und Adoptiveltern
- Nicht mehr als 45 Jahre Altersunterschied zwischen Pflegekind und Adoptiveltern
- Mindestens 16 Jahre Altersunterschied zwischen Pflegekind und beiden Adoptiveltern
- Zustimmung der leiblichen Eltern des Pflegekindes
- Zustimmung des urteilsfähigen Pflegekindes
- Bericht der Vormundin / des Vormunds oder der Beiständin / des Beistands
- Zustimmung der Kinderschutzbehörde

**Gesuch**

Das vollständig ausgefüllte Gesuchsformular mit Beilagen ist einzureichen beim:

Departement Volkswirtschaft und Inneres  
Abteilung Register und Personenstand  
Adoptionsbehörde  
Bahnhofplatz 3c  
Postfach  
5001 Aarau

**Familienname und Vornamen**

Bei unterschiedlichen Familiennamen der Adoptiveltern ist im Gesuch anzugeben, welcher Familienname das Kind nach der Adoption führen soll. Ein bereits vorhandenes gemeinsames Kind gibt den Familiennamen für das Adoptivkind vor.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, den Vornamen des Adoptivkindes zu ändern oder zu ergänzen.

**Abklärungen**

Die Adoptionsbehörde prüft das Gesuch auf Vollständigkeit und führt die gesetzlich vorgeschriebenen Abklärungen durch. Es wird ein Bericht erstellt, ob die Adoption dem Wohle des Kindes dient. Zu diesem Zweck wird die Sozialarbeiterin der Adoptionsbehörde mit den Familienmitgliedern und dem Kind Gespräche führen. Anschliessend entscheidet das Departement Volkswirtschaft und Inneres über das Adoptionsgesuch.

**Unterlagen, die mit dem Gesuch einzureichen sind:**

**(Für alle Dokumente, die nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch oder Spanisch abgefasst sind, benötigen wir eine beglaubigte deutsche Übersetzung)**

- Familienausweis** (Original, nicht älter als 6 Monate)  
*Erhältlich beim für den Heimatort zuständigen Zivilstandsamt. Bei ausländischen Staatsangehörigen beim für den Wohnort zuständigen Zivilstandsamt*
- Wohnsitzbescheinigung der Adoptiveltern und des Pflegekinds** (Originale, nicht älter als 3 Monate)  
*Erhältlich bei der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde*
- Stellungnahme allfälliger Kinder der Adoptiveltern**, sofern diese 12 Jahre alt oder älter sind
- Zustimmung der leiblichen Eltern** zur Adoption oder die letzte bekannte **Adresse**, wenn deren Zustimmung zur Adoption aussteht
- Wenn das Pflegekind das Schweizer Bürgerrecht besitzt, dessen **Personenstandsausweis** (Original, nicht älter als 6 Monate)  
*Erhältlich beim für den Geburtsort zuständigen Zivilstandsamt*
- Wenn das Pflegekind das Schweizer Bürgerrecht **nicht** besitzt, dessen **ausländische Geburtsurkunde** (Original, nicht älter als 6 Monate), **Reisepass** (Kopie) und **Ausländerausweis** (Kopie) ODER bei Geburtsort in der Schweiz **Bestätigung über den registrierten Personenstand** (Original, nicht älter als 6 Monate)  
*Erhältlich beim für den Wohnort zuständigen Zivilstandsamt*
- Zustimmung des urteilsfähigen Pflegekinds** (12 Jahre oder älter) **durch Mitunterzeichnung des Gesuchsformulars UND schriftlicher, altersentsprechender Meinungsäusserung**
- Zustimmung des urteilsfähigen Pflegekinds** (12 Jahre oder älter) zum beantragten Familiennamen durch Unterzeichnung der beantragten Namensführung
- Ernennungsurkunde als Vormundin / Vormund / Beistand / Beiständin** (Kopie)
- Bericht und Zustimmung der Vormundin / des Vormundes / des Beistands / der Beiständin** (Original)
- Zustimmung der Kinderschutzbehörde**, mit Rechtskraftbescheinigung (Original)

Wenn bereits im Herkunftsland des Kindes ein Adoptionsverfahren durchgeführt wurde, benötigen wir eine **beglaubigte Kopie des Entscheides**, sowie **beglaubigte Kopien der Zustimmungserklärungen der Kindseltern zur Adoption**. Diese Zustimmungserklärungen sind nur dann nicht erforderlich, wenn im ausländischen Adoptionsentscheid ausdrücklich festgehalten ist, dass das Kind "für verlassen erklärt" wird, oder dass die Zustimmungserklärung der leiblichen Eltern bei der zuständigen Behörde abgegeben wurde und rechtskräftig ist.

Je nach den konkreten Umständen bleibt die Einforderung weiterer Dokumente vorbehalten.

**Nach Rechtskraft des Adoptionsentscheides**

Die Adoptionsbehörde teilt die Adoption dem zuständigen **schweizerischen Zivilstandsamt** mit. Die Einwohnerkontrolle des Wohnortes wird durch das Zivilstandsamt orientiert. Originale ausländischer Dokumente werden nach Abschluss des Verfahrens retourniert.

**Ausländische Staaten** werden nicht von Amtes wegen über die Adoption informiert. Die Adoptiveltern haben sich persönlich um die Anerkennung der schweizerischen Adoption im ausländischen Heimatstaat zu bemühen.

**Kosten**

Fr. 700.00 bis Fr. 2'000.00, zuzüglich Auslagen.

**Auskünfte**

E-Mail [irene.raab@ag.ch](mailto:irene.raab@ag.ch) oder Telefon 062 835 14 53 (Frau Irene Raab Rodríguez).